

VORAB PER TELEFAX

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus
Dr. Nils Ipsen, LL.M.

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
15/00271 St/

Datum:
21. September 2015

**Antrag der Voxbone SA/NV auf Genehmigung der Entgelte für
die Festnetzterminierung - BK 3-15/025
hier: Stellungnahme im Konsultationsverfahren**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrter Herr Hopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Interessen der Telekom Deutschland
GmbH vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Namens und im Auftrag der Beigeladenen beantragen wir,

den Antrag der Voxbone SA/NV abzulehnen.

BEGRÜNDUNG

Der Antrag der Voxbone SA/NV ist abzulehnen, weil sie keine Terminierungsleistungen im Sinn der Regulierungsverfügung erbringt.

1. Nach Ziffer 1. des Tenors der Regulierungsverfügungen ist die Antragstellerin dazu verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonfestnetz an ihrem Vermittlungsstellenstandort zu ermöglichen, und nach Ziffer 2. des Tenors der Regulierungsverfügung, über diese Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren. Eine Terminierungsleistung liegt demnach nur vor, wenn der alternative Teilnehmernetzbetreiber ein „öffentliches Telefonfestnetz“ betreibt.

Unter einem „öffentlichen Telefonnetz“ ist nach § 3 Nr. 16 TKG ein Telekommunikationsnetz zu verstehen, das zur Bereitstellung des öffentlichen zugänglichen Telefondienstes genutzt wird und darüber hinaus weitere Dienste wie Telefax- oder Datenfernübertragung und einen funktionalen Internetzugang ermöglicht.

Dies bedeutet wiederum, dass der Anwendungsbereich der Regulierungsverfügung nur dann eröffnet ist, wenn der Netzbetreiber einen öffentlich zugänglichen Telefondienst erbringt. Darunter ist nach § 3 Nr. 17 TKG ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:

- a) aus- und eingehende Inlandsgespräche oder
- b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche.

Ein öffentlich zugänglicher Telefondienst liegt demnach nur vor, wenn der Netzbetreiber sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche zulässt. Bietet er seinen Kunden nur die Möglichkeit, über den Dienst entweder angerufen

zu werden oder anrufen zu können, handelt es sich nicht um einen Dienst nach § 3 Nr. 17 TKG.

Schütz, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage, § 3 Rdnr. 58.

2. Die von der Antragstellerin angebotenen Dienste ermöglichen nicht sowohl aus- als auch eingehende Anrufe, sondern ausschließlich eingehende Anrufe. Ausweislich der Homepage der Antragstellerin, im Auszug als **Anlage Bg. 1** beigelegt, bietet sie folgende Produkte an: VoxDID – Geographical, VoxDID – Mobile, Vox800 – Tollfree. Diese beschreibt sie wie folgt:

„Voxbone provides local geographical, mobile and toll free phone numbers (DIDs) that enable cloud communications providers to expand the reach of her services internationally. These services are delivered through a unique network that interconnects the local public switched telephone networks (PSTN) in more than 50 countries with a private global IP backbone.

Incoming voice calls, faxes and text messages to Voxbone phone numbers are collected from local fixed or mobile telephone networks around the world and are locally converted to VoIP (SIP) by a Voxbone VoIP/media gateway. Calls are then routed via redundant IP links to the nearest Voxbone POP. From there, they are transported to the customer's data center, anywhere in the world. This service is available on geographical or mobile phone numbers (VoxDID) and local toll-free numbers (Vox800).“

Hervorhebungen diesseits.

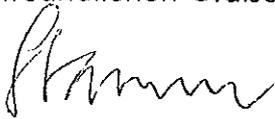
Gleiches ergibt sich aus der Beschreibung des Produkts VoxDID Geographical & Mobile auf der Homepage der Antragstellerin, beigelegt als **Anlage Bg. 2**:

„Service Applications

VoxDID can be used for any application that requires inbound calling.“

Da der von der Antragstellerin angebotene Dienst somit kein öffentlich zugänglicher Telefondienst ist, ist die Regulierungsverfügung nicht anwendbar. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Genehmigung von Terminierungsentgelten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm